



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

**Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>**

**Paderborn, 1655**

Vorwort

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8093**



**S** In Gottes  
 Gnaden Wir Dietherich  
 Adolff / Bischoff zu Paderborn /  
 des H. Röm. Reichs Fürst und  
 Graff zu Pyrmondt / etc. Entbieten allen und  
 jeden Unseren Stiffts eingewesenen Vnterthanen  
 und Getrewen hiermit Unsere Gnad und  
 Grusz / und geben denselben in gemein zu wissen /  
 Demnach alle Policien und Regierung vornemlich  
 in guten Gesetz und Satzungen bestehet /  
 ohne dieselbe auch nicht erhalten werden kan /  
 und aber die deswegen von unseren löblichen lie-  
 ben Vorfahren verschiedentlich und wolmeynt-  
 lich publicirte Policien Ordnungen / das so  
 lang vorschwebende Kriegische Unwesen ober  
 zumahl unbeachtet blieben / so das dieselben einer  
 Erneuerung / auch nach Anlaß und Verände-  
 rung



zung der Zeiten in einem vnd anderen wohl guter Verbesserung vommöthen zu haben befunden worden/das Wir dahero tragenden Fürstlichen Ampts halber/darauff hiemit haben gnädig be-  
dacht seyn wollen. Setzen/ordnen vnd befeh-  
len derohalben/meynen vnd wollen auch ernst-  
lich/vnd zwar:

## I.

## Vom Fluchen vnd Gottslästeren.

**W**eiln an Gottes heylsamem Segen alles bestehet/vnd daran/das durch Erweckung Gött-  
liches Zorns selbiger nicht entzogen werde/bevorab  
gelegen ist; So soll männiglich jung vnd alt verhüten/die  
Göttliche Allmacht/besonders aber mit Fluchen/schweren  
vnd lästern/auch mit einer selbstn oder des Nächsten böser  
Verwünschung zu beleidigen; Indem aber darwider ges-  
chehen vnd gesündigt werden wird/soll nicht alleine solcher  
Grewel der Gottslästeren an dem Thäter für sich/sondern  
auch wegen der Kinder an den Eltern/das sie dieselbe dessen  
nicht besser vnterrichtet vnd davon abgehalten/nach Gele-  
genheit an Leib oder Gut von den jenigen/denen solches zus-  
stehet/angesehen vnd gestrafft werden. Es sollen aber son-  
sten eines jeden Orts Oberen vnd publici Ministri, wie  
auch die Wirthe/Krügere vnd Gastgeben/vnd jeglicher an-  
derer/